

HAUSORDNUNG

(April 1997)

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages einzuhalten.

I.

Schutz vor Lärm

1) Grundlage der Bestimmungen der Hausordnung sind die Regelungen der jeweils aktuellen Verordnung über die Reinhaltung, Ruhe, Ordnung und Sicherheit und über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten der Stadt Neustadt an der Orla, sowie die gültige Landes- und Bundesgesetzgebung.

2) Vermeidbarer Lärm belastet unnötig alle Hausbewohner. Deshalb ist Musizieren von Montag bis Samstag während der allgemeinen Ruhezeiten von 12 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr untersagt. Fernseh-, Radio- und andere Tongeräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen, die Benutzung im Freien (auf Balkonen, Loggien usw.) darf die übrigen Hausbewohner nicht stören.

3) Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten in Haus, Hof oder Garten belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Hobbybasteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr vorzunehmen. (Ausnahme gewerbsmäßige Bau- und Grünlandpflegearbeiten)

4) Unberührt bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten, sowie Lärm gemäß Punkt 2) an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

5) Kinderspiel

Kinder sollen möglichst auf vorhandenen Spielplätzen spielen. Spiel und Sport in den Anlagen muß auf die Anwohner und die Bepflanzungen Rücksicht nehmen. Lärmende Spiele und Sportarten (z.B. Ballspielen, Fahrradfahren u.ä.) sind auf den unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Freiflächen und den Wäschetrockenplätzen nicht gestattet. Das Spielen in den

gemeinschaftlichen Treppenhäusern, Fluren, Keller- und Bodenräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Sauberkeit der Spielplätze gehört zu den Obliegenheiten der Eltern, deren Kinder dort spielen. Die Eltern der spielenden Kinder haben darauf zu achten, daß keine Schäden auftreten. Haustiere sind grundsätzlich von Spielplätzen fernzuhalten.

6) Festlichkeiten aus besonderem Anlaß, die sich über 22 Uhr hinaus erstrecken, sollen den betroffenen Hausbewohnern rechtzeitig angekündigt und in gegenseitigem Einvernehmen abgestimmt werden.

7) Bei schweren Erkrankungen eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

II. Sicherheit

1) Zum Schutz der Hausbewohner sind die Haustüren von 20 bis 6 Uhr und die Kellereingänge ständig verschlossen zu halten.

Wer die Haustüre zwischen 20 und 6 Uhr oder die Kellereingänge öffnet, hat sie sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.

Die Sicherheitsriegel für die Klappfallen der Türöffner (kleiner Hebel) dürfen nicht zweckentfremdet bedient werden.

2) Haus- und Kellereingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg nur, wenn sie freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht zugeparkt oder durch Fahr- oder Motorräder, Kinderwagen usw. versperrt werden.

3) Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Auf den gemeinsamen Trockenboden, in Trockenräumen und gemeinschaftlichen Kellerräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

4) Spreng- und Explosionsstoffe dürfen nicht in das Haus oder auf das Grundstück gebracht werden.

5) Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas-, Wärme und Wasserleitungen sind sofort die Stadtwerke, der Wasserversorger und die Wohnungsgenossenschaft zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen. Der Haupthahn ist zu schließen.

6) Versagt die allgemeine Flur- und Treppenbeleuchtung, so ist unverzüglich die Wohnungsgenossenschaft oder das beauftragte Elektronunternehmen zu benachrichtigen.

7) Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

8) Das Anbringen von jeglichen Antennenanlagen an der Außenseite der Gebäude, auf Balkonen und Loggien ist grundsätzlich untersagt.

9) Blumenbretter und Blumenkästen müssen sachgemäß, sicher und ohne Beschädigung der Fassade, Balkone und Fenster angebracht sein. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen und Fensterbänken ist darauf zu achten, daß das Wasser nicht an der Hauswand herunterläuft und auf die Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

10) Über die Toiletten und / oder Abflußbecken dürfen Haus- und Küchenabfälle, Hygieneartikel u.ä. nicht entsorgt werden. Für nachgewiesene Schäden bzw. Aufwendungen haftet der Verursacher.

11) Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu beheizen und zu lüften. Der Wohnungsinhaber hat eine dauerhafte Mindesttemperatur von 10 Grad Celsius in allen Wohnräumen (auch bei Abwesenheit) zu gewährleisten. Die Lüftung der Wohnung hat möglichst durch kurzfristiges Komplettöffnen der Fenster zu erfolgen. Längeres Kippen der Fenster in der kalten Jahreszeit ist zu vermeiden. Über die Wohnungseingangstür zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, vor allem aber die Küche, nicht entlüftet werden.

12) Keller-, Boden- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.

13) Motorräder, Mopeds und andere Benzinfahrzeuge dürfen nicht in den Häusern untergestellt werden. Das Abstellen von diesen Fahrzeugen außerhalb der vorgesehenen Parkflächen ist untersagt.

14) Das Betreten von Dachflächen, von nicht ausgebauten Dachböden (Drempe) und von den dorthin führenden Leitern ist den Hausbewohnern nicht gestattet. (Ausnahme Brandfall)

15) Installations- und Kontrollöffnungen in Bädern und Küchen sind zugänglich zu halten und dürfen nicht verbaut werden. Die Zugänglichkeit der Absperrrichtungen ist ständig zu gewährleisten. Absperrvorrichtungen innerhalb der Wohnung sind durch den Wohnungsnutzer monatlich einmal zu betätigen.

16) Das Anbringen von Schaumpolystyrol-Platten auf geputzten Untergründen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Wohnungsgenossenschaft gestattet.

17) Im Wohngebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ ist das Bohren an Decken und Fußböden grundsätzlich untersagt. Eventuelle Leitungsschäden u.ä. gehen zu Lasten des Verursachers.

III. Reinigung

1) Haus und Grundstück sind rein zu halten. Verunreinigungen sind von dem verursachenden Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

2) Die Hausbewohner haben die Kellerflure, Treppen, die Treppenhausfenster, Treppenhausflure, den Boden und die Haus- und Kellereingangstüre wöchentlich abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan zu reinigen.

3) Soweit nicht anders geregelt, haben die Hausbewohner wöchentlich abwechselnd nach einem bei Bedarf aufzustellenden Reinigungsplan:

- die Zugangswege außerhalb des Hauses einschließlich der Außentreppen
- den Hof
- die zum Haus gehörigen Stellplätze
- den Standplatz der Müllgefäße
- den Bürgersteig vor dem Haus
- die Fahrbahn, sofern es das geltende Ortsrecht bestimmt

zu reinigen.

Schnee- und Eisbeseitigung und das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem bei Bedarf aufzustellenden Plan. Maßnahmen gegen Winterglätte müssen zwischen 6 und 22 Uhr wirksam sein, sofern nicht durch behördliche Bestimmungen hierfür andere Zeiten festgelegt worden sind.

4) Abfall und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt werden. Die Abfallbehälter sind nur auf den dafür von der Wohnungsgenossenschaft eingerichteten Standplätzen aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb dieser Standplätze ist nicht gestattet.

Das Anlegen von Kompostplätzen ist strikt untersagt. Papier, Glas, Metall und Plastik sind den dafür speziell bestimmten Containern zuzuführen bzw. über den gelben Sack zu entsorgen. Bitte achten Sie darauf, daß kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.

Die Entsorgung von privatem Grünschnitt, Blumen etc. in und um die für die Hauswarte zur Verfügung stehenden Laubsammelkisten ist nicht gestattet

5) Die Wäschetrockenplätze und -räume dürfen lediglich zum Trocknen der Wäsche benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Trocknen von Wäsche außerhalb des Hauses untersagt. Auf Balkonen darf Wäsche nur unterhalb der Brüstung getrocknet werden.

6) Teppiche dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Platz gereinigt werden. Das Reinigen von Textilien und Schuhwerk darf nicht in den Fenstern, über den

Balkonbrüstungen oder im Treppenhaus erfolgen. (Ausschütteln von Läufern usw.)

7) Für die Abwesenheit oder im Krankheitsfalle hat der Hausbewohner dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigungspflichten eingehalten werden. Bei längerer Abwesenheit ist der Schlüssel zu hinterlegen. Zur Sicherheit bei eventuellen Havariefällen ist die Wohnungsgenossenschaft hierüber zu unterrichten.

8) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Nutzfahrzeugen (Kleintransporter, LKW usw.) innerhalb der Wohnanlagen ist nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen innerhalb der Wohnanlagen nicht gewaschen werden. Ölwechsel und Reparaturen sind nicht gestattet.

9) Haustiere dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Wohnungsgenossenschaft gehalten werden. Die durch Haustiere verursachten Verunreinigungen im Haus und auf den Außenanlagen haben die verantwortlichen Tierhalter sofort zu beseitigen.